

BERICHTE UND KRITIK

DIE ROLLE VON EMOTIONEN IN JURISTISCHEN ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN

Von Thomas Lundmark, Hull

*„In order to decide, judge; in order to judge, reason;
in order to reason, decide (what to reason about).“¹*

I. Einführung

„Die Augen von Justitia sind verbunden: Der Urteilende sieht nicht, wer beteiligt ist, ob er ihm nahe oder ferne steht, sondern wägt ohne Ansehen der Person nur den Sachgehalt der Argumente...“² Juristische Entscheidungen sollten im Idealfall an unparteilichen Maximen orientiert sein und aufgrund objektiver Kriterien getroffen werden – aber gilt dies auch in der Realität? Sind Rationalität und Emotionen zwei Gegensätze, die sich widersprechen? Warum gelten Emotionen in unserer Rechtskultur als Störfaktoren? Welche Rolle spielen Emotionen und Gefühle in einem juristischen Entscheidungsprozess? Gibt es Stadien der Entscheidungsfindung, in denen sie einen besonderen Einfluss haben?

Die internationale Forschung beginnt sich zunehmend mit *Law and Emotions* zu beschäftigen. Erste Ansätze der Rechtstheorie zu diesem Thema finden sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Heute werden diese wieder aufgegriffen und langsam etabliert sich ein eigener Forschungsbereich. Der Zusammenhang von Recht und Emotionen wird von Seiten der Rechtswissenschaftler neben rechtstheoretischen zumeist auch aus rechtsphilosophischen, rechtssoziologischen und kriminologischen Perspektiven betrachtet. Aber insbesondere auch neurologische und psychologische Untersuchungen widmen sich der Suche nach dem „moral brain“ oder beispielsweise der Betrachtung von Hirnregionen bei moralischen oder juristischen Urteilen. Sowohl theoretische als auch empirische Arbeiten entstehen in diesem Bereich.

¹ Phillip N. Johnson-Laird/Eldar Shafir, The interaction between reasoning and decision-making: an introduction, in: *Cognition* 49 (1993), S. 109, zitiert nach: Antonio Damasio, *Descartes' Error, Emotion, Reason and the Human Brain*, 1994, S. 166.

² Martin Kriele, Rechtsgefühl und Legitimität der Rechtsordnung, in: Ernst-Joachim Lampe, *Das sogenannte Rechtsgefühl*, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1985, S. 25.